

nutzt werden, das drei große Normenkomplexe anbietet, die zusammen das Recht der internationalen Sicherheit bilden.⁴ Das sind:

1. Normen, die in materiell-rechtlicher Hinsicht auf die Verhinderung militärischer Konflikte hinwirken;
2. Normen, die die institutionelle Seite der Konfliktverhütung organisieren und das Regulationssystem der kollektiven Sicherheit bilden;
3. Normen, die die Regelung der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung betreffen.

Gewaltverbot und friedliche Streitbeilegung

Zur ersten Normengruppe zählen vor allem das Gewaltverbot und die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung. Diese beiden Grundprinzipien des Völkerrechts, die zwingenden Inhalt haben (jus cogens), sind der materiell-rechtliche Kern des Rechts der internationalen Sicherheit. Sie wirken in Verbindung mit weiteren Prinzipien und Normen des universellen und partikulären Völkerrechts der Entstehung militärischer Konflikte direkt entgegen.

Das *Gewaltverbot* markiert die neue Qualität des gegenwärtigen Völkerrechts in konzentrierter Form. War noch durch den Vertrag über die Ächtung des Krieges (Briand-Kellogg-Pakt) von 1928⁵ lediglich die Anwendung von Gewalt verboten, so verbietet die UN-Charta in Art. 2 Ziff. 4 auch die *Androhung von Gewalt*. Daran wird deutlich, daß das Hauptgewicht der heutigen internationalen Friedensordnung nicht auf der Bekämpfung bereits ausgebrochener militärischer Konflikte liegt, sondern auf deren Verhütung. Mit dieser Schwerpunktverlagerung wird zugleich auf die positive Hauptfunktion des gegenwärtigen Völkerrechts hingewiesen: auf die Organisation der friedlichen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit (Art. 1 Ziff. 3 der UN-Charta). In Verbindung mit dem Prinzip der friedlichen Zusammenarbeit orientiert das Gewaltverbot auf ein Verhalten der Staaten, das von einem Zustand der Spannung und der bloßen Abwesenheit von Kriegen wegführt und zu einem konstruktiven Miteinander hinlenkt. Damit enthält das heutige Völkerrecht die der Politik der friedlichen Koexistenz adäquate Richtung.

Das Gewaltverbot besitzt absoluten Charakter: Es untersagt jegliche Gewaltandrohung und -anwendung und läßt keine Ausnahmen zu.⁶ Dies bringt Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta dadurch zum Ausdruck, daß er den UN-Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt verbietet, „die gegen die territoriale Unverletzlichkeit oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist“. Seine authentische Interpretation hat das Gewaltverbot in der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts vom 24. Oktober 1970 gefunden.^{7 8} Was speziell das Verbot der *Anwendung von Gewalt* beinhaltet, wird vor allem in der Definition der Aggression vom 14. Dezember 1974 dargestellt.⁸

Völkerrechtlich zulässig ist Gewaltanwendung nur in Ausübung des Rechts der Staaten „auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs“ (Art. 51 der UN-Charta), d. h. als Antwort auf eine Aggression. Daneben hat auch der UN-Sicherheitsrat gemäß dem ihm in Kapitel VII der UN-Charta (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen) zugewiesenen Kompetenzen die Befugnis, militärische Zwangsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einzusetzen (Art. 39 und 42 der UN-Charta). Schließlich können die um ihre koloniale und nationale Unabhängigkeit kämpfenden Völker in analoger Anwendung des Rechts der Staaten auf Selbstverteidigung Gewalt anwenden, um sich vom Kolonialjoch — einer Art permanenter Aggression — zu befreien (Art. 7 der Definition der Aggression i. V. m. der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts).

Diese Fälle der völkerrechtlich zulässigen Gewaltanwendung verändern in keiner Weise den absoluten Charakter des Gewaltverbots. Dies zu unterstreichen ist deshalb wichtig, weil bürgerliche Völkerrechtler immer wieder versuchen,

Ausnahmen vom Gewaltverbot zu statuieren, um auf diese Weise durch die Hintertür das ius ad bellum zumindest partiell wieder einzuführen. Dies geschieht, indem man entweder Lücken im Gewaltverbot „entdeckt“ oder neben dem restriktiven Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gemäß Art. 51 der UN-Charta noch ein im Völkergewohnheitsrecht angesiedeltes Selbstverteidigungsrecht mit breiterem Inhalt erfindet, das angeblich auch eine „präventive“ Verteidigung erlaube.^{9 10} Auf diesem Wege sollen vom allgemein-demokratischen Völkerrecht längst ausgegliederte Willkürpraktiken (wie z. B. die sog. Intervention zum Schutz der eigenen Staatsbürger) wieder aufleben und eine Rechtfertigung finden. Solche Versuche werden jedoch von der demokratischen Weltöffentlichkeit energisch verurteilt, wie z. B. die Reaktionen auf die USA-Aggression gegen Grenada gezeigt haben, io

In enger Wechselbeziehung mit dem Gewaltverbot steht das *Prinzip der friedlichen Streitbeilegung*, das die Staaten verpflichtet, die internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln zu regeln. Dazu wird ihnen in Art. 33. der UN-Charta eine Anzahl diplomatischer und gerichtlicher Mittel angeboten. So zeigt der Inhalt des Prinzips der friedlichen Streitbeilegung die legale Alternative zur illegalen Androhung oder Anwendung von Gewalt auf.

Bei der Gewährleistung der internationalen Sicherheit gibt es ein enges Bedingungsgefüge zwischen beiden Völkerrechtsprinzipien: Einerseits bewirkt die strikte Einhaltung des Gewaltverbots die volle Ausschöpfung der friedlichen Mittel bei der Beilegung internationaler Konflikte. Andererseits wäre die konsequente Erfüllung der Pflicht zur ausschließlich friedlichen Streitbeilegung die Garantie dafür, daß internationale nichtbewaffnete Konflikte nicht mehr mittels Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu bewaffneten Konflikten eskalieren können.

Kollektives Sicherheitssystem

Im Zentrum des *Mechanismus der universellen kollektiven Sicherheit* steht der UN-Sicherheitsrat. Er trägt die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und ist in diesen Fragen gemäß Art. 24 der UN-Charta berechtigt, im Namen aller UN-Mitgliedstaaten zu handeln. Zu diesem Zweck ist er nach Art. 39 der UN-Charta bevollmächtigt festzustellen, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens einschließlich eines Aggressionsaktes vorliegt, und er kann solche Maßnahmen beschließen, die ihm zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich erscheinen. Die Maßnahmen können sowohl nichtmilitärische Sanktionen, wie z. B. die Unterbrechung wirtschaftlicher oder der Abbruch diplomatischer Beziehungen (Art. 41 der UN-Charta), als auch militärische Sanktionen

4 Vgl. Autorenkollektiv (Leitung: G. I. Tunkin), *Völkerrecht*, Moskauer 1982, S. 303 ff. (russ.).

5 Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, Berlin 1980, S. 80 f.

6 Die Diskussion darüber, ob das Gewaltverbot nur militärische Gewalt oder daneben auch ökonomischen und politischen Druck erfasst, ist seit vielen Jahren im Gange. Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß auch die Anwendung nichtmilitärischen Drucks in jedem Fall völkerrechtswidrig ist, da sie bereits vom Interventionsverbot gemäß Art. 2 Ziff. 7 der UN-Charta erfasst ist. Der sowjetische Völkerrechtler G. I. Tunkin (*Recht und Gewalt im internationalen System*, Moskau 1983, S. 37 [russ.]) spricht in diesem Zusammenhang vorsichtig von einer *Tendenz* zu einer breiteren Auslegung des Gewaltbegriffs.

7 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 709 ff.

8 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 919 ff. Vgl. dazu G. Seidel, „Die Definition des Begriffs der Aggression — Geschichte und aktuelle Probleme“, NJ 1974, Heft 17, S. 509 ff.

Eine weitere Konkretisierung des Gewaltverbots könnte durch den von den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft vorgeschlagenen Abschluß eines Vertrages über die Nichtanwendung militärischer Gewalt und die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen zwischen den Staaten des Warschauer Vertrages und der NATO erzielt werden.

9 Vgl. beispielsweise T. Oppermann, „Das Verbot der Gewaltanwendung — Hauptprobleme der Geltung und der Anwendung“, in: W. Schaumann, *Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung*, Baden-Baden 1971, S. 127 ff.; W. Kewenig, „Gewaltverbot und noch zulässige Machteinwirkung und Interventionsmittel“, in: W. Schaumann, a. a. O., S. 206.

10 Vgl. u. a. Resolution 38/7 der UN-Vollversammlung vom 2. November 1983; „Verletzung des Völkerrechts in Grenada (Erklärung amerikanischer Völkerrechtler)“, *American Journal of International Law* 1984, S. 172 ff.